

| | | | |
|---|----------------|----------------------|-----------------|
| Vorlage | | Vorlage-Nr: | FB 45/0619/WP17 |
| Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule | | Status: | öffentlich |
| Beteiligte Dienststelle/n: | | AZ: | |
| | | Datum: | 11.04.2019 |
| | | Verfasser: | FB 45/410 |
| Begrenzung der Zahl der in die Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 46 Absatz 4 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | |
| 09.05.2019 | Schulausschuss | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und ist mit der gemäß den Vorgaben des § 46 Absatz 4 SchulG beabsichtigten Begrenzung der Zahl der in die Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler an der

- städtischen Gesamtschule Brand
- städtischen Heinrich-Heine-Gesamtschule
- städtischen Maria-Montessori-Gesamtschule
- städtischen 4. Aachener Gesamtschule

- städtischen Hugo-Junkers-Realschule
- städtischen Luise-Hensel-Realschule und dem

- städtischen Geschwister-Scholl-Gymnasium

einverstanden.

Finanzielle Auswirkungen

| | | | |
|--|----|------|--|
| | JA | NEIN | |
| | | x | |

| Investive Auswirkungen | Ansatz 20xx | Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx | Ansatz 20xx ff. | Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff. | Gesamt- bedarf (alt) | Gesamt- bedarf (neu) |
|--|---|---------------------------------------|---|---|-------------------------|----------------------------|
| Einzahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + Verbesserung / - Verschlechterung | <i>0</i> | | <i>0</i> | | | |
| | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | | |

| konsumtive Auswirkungen | Ansatz 20xx | Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx | Ansatz 20xx ff. | Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff. | Folgekos- ten (alt) | Folgekos- ten (neu) |
|--|---|---------------------------------------|---|---|------------------------|------------------------|
| Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Personal-/ Sachaufwand | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abschreibungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + Verbesserung / - Verschlechterung | <i>0</i> | | <i>0</i> | | | |
| | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | | |

Erläuterungen:

1. Ausgangssituation

Nach § 46 Absatz 4 SchulG in der Fassung des zum 01. August 2014 in Kraft tretenden 9. Schulrechtsänderungsgesetzes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweiligen Klassenfrequenzrichtwertes nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

Gemäß § 6 Absatz 5 der Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG beträgt in der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule in Klasse 5 der Klassenfrequenzrichtwert 27 und es gilt die Bandbreite 25 bis 29. In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt die Bandbreite eingehalten wird.

Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang kann die Bandbreite um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten werden.

Die o.a. Schulen haben für das Schuljahr 2019/2020 die Begrenzung der Zahl der in die Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler um 2 Schüler/innen je gebildeter Klasse beantragt.

Die Schule sieht in der Reduzierung der Klassengröße die notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Fortführung der inklusiven Arbeit.

2. Voraussetzungen für die Einrichtung

Die o.g. gesetzlichen Vorgaben für die Begrenzung werden voraussichtlich erfüllt:

- an der Schule besteht ein Angebot für gemeinsames Lernen,
- die Schule wird im kommenden Schuljahr voraussichtlich mindestens 2 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf pro gebildeter Klasse aufnehmen,
- der Klassenfrequenzrichtwert (derzeit noch 27) wird nicht unterschritten.

3. Stellungnahme der Fachverwaltung Schulbetrieb

Die Kapazitäten für das gemeinsame Lernen sind abhängig von personellen und sächlichen Voraussetzungen und werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bestimmt, die Aufnahmekapazität für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bleibt insgesamt erhalten.

Über die Aufnahmekapazität einer Schule, d.h. die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang, entscheidet der Schulträger (§ 46 Abs. 1 SchulG). Hier ist keine Änderung vorgesehen.

Die o.a. Schulen werden bei der vorgesehenen Begrenzung der Klassengröße 2 Schüler/innen je Zug weniger aufnehmen können.

Fazit:

An der Luise-Hensel-Realschule wird die erforderliche Anzahl an Inklusionsschülern derzeit noch nicht erreicht. Da jedoch Plätze vorgehalten werden, geht die Schulleitung davon aus, dass diese bis zu Schuljahresbeginn besetzt werden. In diesem Fall wird ein entsprechender Antrag nachgereicht. Die Vorlage erfolgt daher vorsorglich.

Der Schulbetrieb ist mit der beantragten Begrenzung der Zahl der in die Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler an den o.a. Schulen einverstanden.

Hierdurch hat die Schule zukünftig eine größere Freiheit bei der Ausgestaltung der Konzepte des Gemeinsamen Lernens und kann intern entscheiden, ob sie bspw. kleinere „Integrationsklassen“ bildet und daneben größere Klassen, bei denen sie bis an die Obergrenze der Bandbreite geht.

Anlagen:

Anträge der Schulen

Sina Baurmann - Antw: Reduzierung der Klassenfrequenz

Von: Birgit Komanns
An: Sina Baurmann
Datum: Mittwoch, 6. März 2019 08:23
Betreff: Antw: Reduzierung der Klassenfrequenz
CC: Hillebrand, Hartwig

Guten Morgen, Frau Baurmann,
 sofern dieser formlose Antrag auch per Mail gültig ist, dann möchte ich (im Auftrag des Schulleiters) für die Heinrich-Heine-Gesamtschule die Herabsenkung des Klassenfrequenzwertes auf 27 Schüler/innen beantragen.

Beim Koordinationsgespräch war nicht nur die bisherige Zahl 27 im Gespräch, sondern eine neue Frequenz von 25 wurde auch von einer Schule eingebracht. Sollte dies möglich sein, würden wir uns einem Antrag auf diese Frequenz auch anschließen.

Danke - mfG - B. Komanns

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Komanns
 Heinrich-Heine-Gesamtschule
 Abteilungsleitung 1 (Kl. 5-7)
 Hander Weg 89
 52072 Aachen
birgit.komanns@mail.aachen.de
 Tel. 0241 - 17 69 146
 Raum C 125

>>> Sina Baurmann 01.03.19 13.49 Uhr >>>

Sehr geehrter Herr Hillebrand,

im Rahmen des Koordinationsgespräches wurde auf die Möglichkeit der Reduzierung des Klassenfrequenzwertes gemäß § 46 Absatz 4 SchulG NRW hingewiesen.

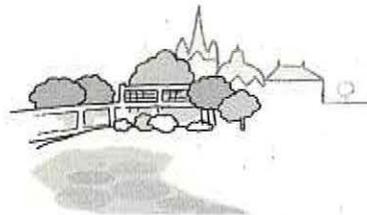
Dies bedarf der Zustimmung des Schulausschusses. Ich werde eine entsprechende Vorlage für die Schulen vorbereiten. Sofern Sie beabsichtigen, den Klassenfrequenzwert zu reduzieren, darf ich um Zusendung eines formlosen Antrages bitten.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Sina Baurmann

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
 Abteilung Schule
 Team Verwaltung, Personal & Haushalt (FB 45/400.010)
 Mozartstraße 2-10
 52058 Aachen
 Tel. (0241) 432 45410
 Fax (0241) 432 45994
sina.baurmann@mail.aachen.de
www.aachen.de/schule



Stadt Aachen
FB 45/400
Fachbereichsleitung
Mozartstraße 2-10
52064 Aachen

am: 14. NOV. 2018

08.11.2018

Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwertes gem. § 46, Abs. 4 des Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben beantrage ich die Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwertes um 2 Schüler pro Klasse für das Schuljahr 2019/2020 auf 27 Schüler je gebildeter Klasse.

Begründung:

Die 4. Aachener Gesamtschule wird im kommenden Schuljahr 3 Förderschüler pro gebildete Parallelklasse, also insgesamt mindestens 12 Förderschüler aufnehmen.

Damit sind die gesetzlichen Vorgaben für die Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwertes erfüllt.

Die Reduzierung der Klassengröße ist unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Fortführung der integrativ/inklusive Arbeit der Schule.

Ich bitte Sie daher, diesem Antrag zuzustimmen.

Für Ihre Unterstützung darf ich mich im Voraus bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

4. Aachener Gesamtschule
Sekundarstufen I und II
Sandkaulstr. 75
52062 Aachen
Tel.: 0241-4132400

Schulleiter
Herr Bennemann


Schulstempel

Gesamtschule Aachen-Brand 45/100
Gesamtschule der Stadt Aachen
- Sekundarstufen I und II
03. DEZ. 2018

Eingang bei FB 45/00

am: 28. NOV. 2018

Städtische
Gesamtschule
Aachen-Brand

Gesamtschule Aachen-Brand, Rombachstraße 99 52078 Aachen

Eingang bei FB 45/40

am: 04. DEZ. 2018

Auskunft

Stadt Aachen
FB 45
Fachbereichsleitung
Mozartstr. 2-10

52064 Aachen

Telefon 0241 / 41 36 70
Telefax 0241 / 52 34 17
E-Mail schulleitung@gesamtschule-aachen-brand.de
Internet www.gesamtschule-aachen-brand.de

Datum 27.11.2018

Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwertes gem. § 46, Abs. 4 des Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Fortführung der Reduzierung des durchschnittlichen Klassenfrequenzwertes für das Schuljahr 2019/20 um 2 Schüler je gebildeter Klasse.

Begründung:

Die Gesamtschule Brand wird im kommenden Schuljahr mindestens 2 Förderschüler pro gebildeter Parallelklasse, also insgesamt mindestens 12 Förderschüler aufnehmen. Damit sind die gesetzlichen Vorgaben für die Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwertes erfüllt.

Die Reduzierung der Klassengröße ist unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Fortführung der inklusiven Arbeit der Schule.

Ich bitte Sie daher, diesem Antrag zuzustimmen.

Für Ihre Unterstützung darf ich mich im Voraus bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

A. Lux
Schulleiter

Nachrichtlich: Frau Keller, Vorsitzende des Schulausschusses

Maria-Montessori-Gesamtschule, Bergische Gasse 18, 52066 Aachen

Auskunft I. Braun
Schulleiterin

An den Schulausschuss
der Stadt
Aachen

Telefon 0241 / 47 42 60
Telefax 0241 / 4 74 26 47
E-Mail info@mmge-ac.de
Internet www.mmge-ac.de

Datum 07.03.2019

Antrag auf Absenkung des Klassenfrequenzhöchstwertes auf 27 Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt die Maria Montessori Gesamtschule die Absenkung des Klassenfrequenzhöchstwertes pro Klasse auf 27 Schülerinnen und Schüler (= 162) gemäß § 6 Abs. 5 S.2 der VO zu §93 Abs. 2 des SchulG NRW für Klassen des gemeinsamen Lernens.

Die Maria Montessori Gesamtschule wird im Schuljahr 2019/20 drei Schülerinnen /Schüler mit besonderem Förderbedarf pro Zug (=18) aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Irmgard Braun/ LGeD'

Hugo -Junkers - Realschule

Städtische Realschule für Jungen und Mädchen



Hugo -Junkers - Realschule · Bischofstraße 21 · 52068 Aachen

Stadt Aachen
Abteilung Schulbetrieb
Mozartstraße 2-10

52064 Aachen

Bischofstraße 21
52068 Aachen
Telefon 0241/50 45 53
Telefax 0241/9 97 67 17
eMail info@hugo-junkers-realschule.de
Internet www.hugo-junkers-realschule.de

Datum 3. April 2019

Reduzierung des Klassenfrequenzhöchstwertes gemäß § 46 Absatz 4 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hugo-Junkers-Realschule beantragt für das Schuljahr 2019/20 die Reduzierung des Klassenfrequenzhöchstwertes um 2 Schüler/-innen je gebildeter Klasse.

Gemäß § 6 Absatz 5 der Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG beträgt in der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule in Klasse 5 der Klassenfrequenzrichtwert 27 und es gilt die Bandbreite 25 bis 29. In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.

Nach § 46 Absatz 4 SchulG in der Fassung des zum 01. August 2014 in Kraft tretenden 9. Schulrechtsänderungsgesetzes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und

3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Hugo-Junkers-Realschule hat seit mehreren Jahren ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen gemäß § 20 Absatz 2 SchulG eingerichtet. Des Weiteren wird die Hugo-Junkers-Realschule auch im laufenden Anmeldeverfahren für das kommende Schuljahr mindestens 2 Schüler/-innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf pro gebildeter Klasse aufnehmen.

In der Reduzierung des Klassenfrequenzhöchstwertes sehen wir die notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Fortführung unserer inklusiven Arbeit.

Durch die vorgesehene Reduzierung des Klassenfrequenzhöchstwertes wird die Hugo-Junkers-Realschule zukünftig bis zu sechs Schüler/-innen weniger aufnehmen können. Aber angesichts der insgesamt an den städtischen Realschulen zur Verfügung stehenden Plätze ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass alle Aufnahmewünsche zu einer Realschule in Aachen berücksichtigt werden können.

Wir bitten um Unterstützung unseres Antrages auf Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger und danken für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen



I. Zimmermann
Schulleiterin

Geschwister-Scholl-Gymnasium

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen



Geschwister-Scholl-Gymnasium • Stolberger Str. 200 • 52068 Aachen

An den
Schulausschuss der Stadt Aachen
über die Verwaltung der Stadt Aachen

Stolberger Str. 200
52068 AACHEN

Telefon 0241 50 39 62
Telefax 0241 53 74 14
www.gsg-aachen.de

Aachen, 04.04.2019

Reduzierung der Klassenfrequenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Schule im gemeinsamen Lernen beantragen wir die Reduzierung des Klassenfrequenzwertes gemäß § 46 Absatz 4 SchulG NRW. Nach der Entscheidung der Inklusionsrunde vom 27.03.2019 werden wir auch in diesem Jahr Schüler/-innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen. Den erhöhten Betreuungsaufwand hoffen wir damit auffangen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Dirk Zimmermann, Schulleiter